

Aufenthaltsrechtliche Aspekte zum
vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG für die
Vertriebenen aus der Ukraine



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Grundsätzliches zur Einreise



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Visumsfreie Einreise

- Ukrainische Staatsbürger, die in Besitz eines biometrischen Passes sind, können für einen Kurzaufenthalt von maximal 90 Tagen visumfrei nach Deutschland einreisen.
- Das bedeutet, dass keine Melde- oder Anzeigepflichten besteht. Diese Personen können sich frei sowohl in Deutschland als auch in den anderen Schengen-Staaten aufhalten.

→ Unabhängig hiervon wird allen aus der Ukraine Vertriebenen empfohlen, sich schnellstmöglich bei der örtlichen Ausländerbehörde registrieren zu lassen, um einen Aufenthaltstitel und in der Folge eine Arbeitserlaubnis und Leistungen zu erhalten.
- Während des visumfreien Aufenthalts darf keine Arbeit aufgenommen werden.



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Sog. „Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung“ vom 7. März 2022

Für über die 90 Tage hinaus gehende Aufenthalte sind Betroffene bis zum 31. August 2022 durch Verordnung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit worden, so dass sie bis dahin für einen rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland keine Aufenthaltstitel benötigen.

Hinweis: Die Verordnung befreit nicht nur ukrainische Flüchtlinge vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels, sondern auch alle sonstigen Staatsangehörigen, die in der Ukraine wohnhaft waren und aufgrund des Krieges nach Deutschland eingereist sind.



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

„EU-Massenzustroms-Richtlinie“



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Richtlinie 2001/55/EG über die Gewährung vorübergehenden Schutzes

Aufgrund des Einmarsches Russlands in die Ukraine am 24. Februar 2022 mit seinem unsäglichen Leid für die ukrainischen Frauen, Männer und Kinder wurde erstmals in der Geschichte der Europäischen Union die Richtlinie über die Gewährung vorübergehenden Schutzes aktiviert, welche die Anwendung des § 24 AufenthG möglich macht.



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Was bedeutet das?



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Anwendbarkeit des § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

- Als Folge der Aktivierung der EU-Massenzustroms-Richtlinie ist eine Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG möglich.
- Diese kann durch die zuständige Ausländerbehörde gewährt werden.
- Sie gilt zunächst bis zum 4. März 2024 mit der Option durch einen EU-Ratsbeschluss um ein weiteres Jahr verlängert zu werden → maximal 3 Jahre
- Schon mit Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis nach dieser Vorschrift wird bescheinigt, dass der Aufenthalt als erlaubt gilt (sog. Fiktionsbescheinigung).
- Bereits mit der Beantragung wird die Genehmigung zur Arbeitsaufnahme durch die Ausländerbehörde erteilt.



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

§ 24 Aufenthaltsgesetz – berechtigter Personenkreis gem. EU-Ratsbeschluss

- Ukrainische Staatsangehörige sowie deren Familienangehörige, die vor dem 24. Februar 2022 ihren Aufenthalt in der Ukraine hatten,
- Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine sowie deren Familienangehörige, die vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine internationalen Schutz oder einen gleichwertigen nationalen Schutz genossen haben, sowie
- Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine, die sich vor dem 24. Februar 2022 auf der Grundlage eines nach ukrainischem Recht erteilten gültigen unbefristeten Aufenthaltstitels rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten haben.



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

§ 24 Aufenthaltsgesetz

– berechtigter Personenkreis nach Erweiterung durch BMI

- Der vorübergehende Schutz wird auf Personen ausgedehnt, die nicht lange vor dem 24. Februar 2022, als die Spannungen zunahmen, aus der Ukraine geflohen sind oder die sich kurz vor diesem Zeitpunkt (z. B. im Urlaub oder zur Arbeit) im Gebiet der EU befunden haben und die infolge des bewaffneten Konflikts nicht in die Ukraine zurückkehren können.
- Vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG erhalten nicht-ukrainische Drittstaatsangehörige, wenn diese sich am 24. Februar 2022 nachweislich rechtmäßig, und nicht nur zu einem vorübergehenden Kurzaufenthalt, in der Ukraine aufgehalten haben und die nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückkehren können. Vorübergehender Kurzaufenthalt ist jeder von vornherein 90 Tage nicht überschreitende Aufenthalt in der Ukraine zu einem dementsprechend vorübergehenden Zweck. Umfasst sind insbesondere Studierende und Personen mit Aufhalten in der Ukraine zu nicht nur besuchsartigen oder kurzfristigen Erwerbszwecken.



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Wohnsitzauflage?

- Mit einer Zuweisungsverfügung der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NI) wird eine Wohnsitzauflage für die antragstellenden Personen generiert.
- Das bedeutet, dass der Wohnort i.d.R. innerhalb des Bereichs der zuständigen Ausländerbehörde gewählt werden muss.



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Hilfeleistungen?



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Leistungsrechtliche Auswirkungen

- Sobald ukrainische Staatsangehörige oder vom EU-Ratsbeschluss (inkl. Erweiterung durch BMI) umfasste Drittstaatsangehörige irgendeine Art der Hilfsdürftigkeit äußern, z. B. in Bezug auf Unterkunft, Verpflegung, medizinische Versorgung, etc. wird dies als Schutzgesuch gewertet.
- Dadurch ergibt sich eine Leistungsberechtigung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

„Rechtskreiswechsel“ – AsylbLG → SGB II/XII

- Am 7. April 2022 wurde auf Bundesebene beschlossen, dass Kriegsvertriebene aus der Ukraine zum 1. Juni 2022 aus dem Anwendungsbereich des AsylbLG in den Rechtskreis des SGB II bzw. XII wechseln sollen.
- Dies führt u.a. dazu, dass die betroffenen Personen einen Anspruch auf höhere staatliche Leistungen nach dem SGB erhalten werden.
- Leistungen werden dann über die Jobcenter und Sozialämter anstelle der Asylbewerberleistungsbehörden bereit gestellt.
- Durch diese Änderung werden die hilfesuchenden Personen außerdem in die gesetzliche Krankenversicherung aufgenommen.



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Hilfe für Studierende



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Fortführung eines Studiums für Ukrainerinnen und Ukrainer

- Geflüchtete aus der Ukraine, denen vorübergehender Schutz nach § 24 AufenthG gewährt wird, können in Deutschland grds. ein Studium aufnehmen oder fortsetzen (bis derzeit längstens 04. März 2024).
- Während des vorübergehenden Schutzes ist die gesonderte Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Studium (§ 16b AufenthG) allerdings per Gesetz ausgeschlossen (§ 19f AufenthG).



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Fortführung eines Studiums für Nicht-Ukrainerinnen und Nicht-Ukainer

- Nicht-ukrainischen Geflüchteten aus der Ukraine, denen kein vorübergehender Schutz gewährt werden kann, kann grds. eine Aufenthaltserlaubnis zum Studium erteilt werden, wenn sie die in § 16b und § 5 Abs. 1 AufenthG genannten Voraussetzungen (wie z.B. Sicherung des Lebensunterhaltes, geklärte Identität, Zulassung der Bildungseinrichtung...) erfüllen.



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Fortführung eines Studiums – Hilfestellung?

- In jedem Fall sollte ein Gespräch mit der zuständigen Ausländerbehörde geführt werden

Eine Abfragemöglichkeit der zuständigen Ausländerbehörde finden Sie auf der Website des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport, den Link dazu befindet sich auf der nachfolgenden Folie.



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Adressen

- **Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport:**

<https://www.mi.niedersachsen.de/startseite/themen/auslanderangelegenheiten/ukraine-allgemeine-informationen-und-haufig-gestellte-fragen-208999.html>

- **Kontakt zur Abteilung 6 „Migration“**

im Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport

abteilungsbuero6@mi.niedersachsen.de

- **Hotline der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen:**

0511-7282 282; Service-ukraine@lab.niedersachsen.de



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**